

**Novellierung der Baumschutzverordnung – Herausnahme der Gattung Fichte;
Ergebnisse des Prüfauftrags aus der Vollversammlung vom 19.12.2012;**

- Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn StR Hans Podiuk und Herrn StR Dr. Alexander Dietrich vom 21.08.2014
- BA-Antrag Nr. 14-20/ B 00776 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 vom 08.01.2015

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 01862

Anlagen:

1. Baumschutzverordnung vom 18.01.2013
2. Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn StR Hans Podiuk und Herrn StR Dr. Alexander Dietrich vom 21.08.2014
3. Antrag Nr. 14-20/ B 00776 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19-Thalkirchen-Obersending-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.01.2015
4. Asiatischer Laubholzbockkäfer - Übersichtskarte Quarantänezone Feldkirchen
5. Asiatischer Laubholzbockkäfer - Übersichtskarte Quarantänezone Neubiberg

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 15.04.2015 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
2. Asiatischer Laubholzbockkäfer – Neue Situation	3
3. Ergebnis zum Prüfantrag	4
3.1. Möglichkeit, bei Ersatzpflanzungen gegebenenfalls Obstbäume zuzulassen	4
3.2. Entwicklung eines Baumpflanzprogramms	5
4. Abschließende Bewertung	5
5. Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn StR Hans Podiuk und Herrn StR Dr. Alexander Dietrich vom 21.08.2014	6
6. Antrag Nr. 14-20/B 00776 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19-Thalkirchen-Obersending-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.01.2015	6
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss	8

I. Vortrag der Referentin

Die Vollversammlung des Stadtrates hat in der Sitzung am 19.12.2012 in Ziffer 3 des Beschlusses zur Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 10503 „Novellierung der Baumschutzverordnung (BaumschutzV)“ das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, in Vorbereitung einer erneuten Novellierung der Baumschutzverordnung folgende Punkte zu prüfen:

- eine Herausnahme der Fichten aus dem Schutzbereich;
- die Entwicklung eines Baumpflanzprogramms in Zusammenarbeit mit dem Baureferat, um zumindest teilweise Ersatz für wegfallende Ersatzpflanzungen in der Größenordnung von mindestens 300 Bäumen pro Jahr auf öffentlichen und privaten Flächen sicherzustellen und zu finanzieren.
- die Möglichkeit, bei Ersatzpflanzungen gegebenenfalls Obstbäume zuzulassen;

Ferner wurde in Ziffer 4 beschlossen, dass die Änderungsvorschläge dem Stadtrat vor Beteiligung der Bezirksausschüsse und damit vor Einleitung eines neuen Novellierungsverfahrens zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung).

1. Ausgangslage

Die Novellierung der Baumschutzverordnung geht zurück auf den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.01.2006 (Vorlagen Nr. im RIS 02-08 / V 07153). Seither wurden zahlreiche Änderungsvorschläge unter Einbindung der Stadtteilgremien sowie im Rahmen einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung umfangreich erörtert und geprüft.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.12.2012 (Vorlagen Nr. im RIS 08-14/V 10503) wurde dann die derzeit gültige Fassung der Baumschutzverordnung vom 18.01.2013 beschlossen (Anlage 1). Sie ist seit dem 12.02.2013 in Kraft. Mit dieser neuen Fassung der Baumschutzverordnung wurde vor allem der räumliche Geltungsbereich dem aktuellen Stand der baulichen Entwicklungen angepasst. Darüber hinaus wurden im Zuge der Novellierung auch einige inhaltliche Bestimmungen der Baumschutzverordnung, insbesondere zu den Regelungen bezüglich Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung, entsprechend den Erfordernissen der aktuellen Rechtsprechung überarbeitet.

Offen blieb jedoch nach der Beschlussfassung im Dezember 2012 noch, wie in Zukunft mit der Gattung Fichte im Bereich der Landeshauptstadt München verfahren werden soll. Um diesbezüglich eine endgültige Entscheidung treffen zu können, erteilte die Mehrheit des Stadtrates mit Beschluss vom 19.12.2012 dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung den o.g. Prüfauftrag.

2. Asiatischer Laubholzbockkäfer – Neue Situation

Aktuell steht die Landeshauptstadt München derzeit vor einer gänzlich neuen Situation, die es im Entscheidungsprozess um den Verbleib der Gattung Fichte in der Baumschutzverordnung zu berücksichtigen gilt.

Ende 2012 wurde vor den Toren Münchens in Feldkirchen ein nicht unerheblicher Befall mit dem aus China eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB) entdeckt. Der Käfer hatte sich in Feldkirchen seit einigen Jahren unbemerkt ausgebreitet. Er befällt gesunde Laubgehölze und schädigt sie so weit, bis letztlich das gesamte Gehölz abstirbt. Um eine großflächige Ausbreitung des gefährlichen Baumschädlings zu verhindern, muss im Nachweisfall das betreffende Gebiet nach Vorgaben des Bundes und der EU unter Quarantäne gestellt werden und die dort zu ergreifenden Maßnahmen müssen festgelegt werden. Zuständig für derartige Festsetzungen, die in der Regel mittels Allgemeinverfügung erfolgen, sind in Bayern für Waldgebiete die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und für den Siedlungs- und Offenlandbereich die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

Die derzeit behördlicherseits durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen sind Fällungen sämtlicher heimischer Hauptwirtsbaumarten in einem Umkreis von 100 m rund um die Befallsorte. Hierzu zählen die Baumarten Ahorn, Birke, Weide, Rosskastanie, Eberesche, Esche, Pappel und Baumhasel. Nach der Bekämpfungsleitlinie des Julius-Kühn-Institutes gibt es derzeit keine wirksamen Alternativen zu den Fällmaßnahmen. Weitere Details können auf der Internetseite der LfL (www.lfl.bayern.de, Suchbegriff Laubholzbockkäfer) nachgelesen werden.

Aufgrund der Funde in Feldkirchen wurde im November 2012 vom für München zuständigen AELF Ebersberg sowie von der LfL in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit einer Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von 2.500 Meter um die befallenen Bäume festgesetzt. Diese Quarantänezone musste aufgrund weiterer Funde in Haar und Feldkirchen bereits drei mal erweitert werden und erstreckt sich auch auf Teilbereiche des Münchner Stadtgebietes (Neue Messe Riem, Riemer Wald, etc., vgl. Anlage 4). Die in der Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers hatte massive Fällungen rund um die Befallsherde auf Feldkirchner und Haarer Flur zur Folge.

Anfang September 2014 wurde in der Gemeinde Neubiberg ein weiterer Befallsherd in der Region mit dem ALB entdeckt, was wiederum Allgemeinverfügungen des AELF Ebersberg und der LfL zur Folge hatte (s.o.). Die kreisförmige Quarantänezone von ca. 2,2 km um den Befallsherd erstreckt sich ebenfalls auf Münchner Stadtgebiet und betrifft dieses Mal erstmals auch gut durchgrünte Wohngrundstücke in Waldperlach (vgl. Anlage 5).

Es ist mittelfristig nicht absehbar, ob und ggf. wie stark sich die Ausbreitung des ALB auf das Münchner Stadtgebiet auswirken wird. Nicht betroffene Laubbäume sind alleinig die Baumarten Eiche und Walnussbaum, ansonsten kann der Befall aller anderen Laubgehölze über die oben genannten Hauptwirtsbäume hinaus nicht ausgeschlossen werden. Nadelbäume sind vom Befall des ALB ebenfalls nicht betroffen. Die im Münchner Stadtgebiet weit verbreitete Fichte (Gemeine Fichte, Blaufichte, Serbische Fichte, etc.) wäre somit eine der wenigen Baumgattungen, die angesichts des drohenden Verlustes an

Laubbäumen auch weiterhin eine ausreichende Durchgrünung im Stadtgebiet gewährleisten würden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht aus oben genannten Gründen eine Herausnahme der Fichten aus dem Schutzbereich der Baumschutzverordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt kritisch, zumal für Bäume, die nicht mehr der Baumschutzverordnung unterliegen, auch keine Ersatzpflanzung als Ausgleich für den Grünverlust gefordert werden kann.

3. Ergebnis zum Prüfauftrag

Ungeachtet der gerade in 2. beschriebenen aktuellen Entwicklung im Hinblick auf den Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zum im Stadtratsbeschluss vom 19.12.2012 erteilten Prüfauftrag Folgendes aus:

3.1. Möglichkeit, bei Ersatzpflanzungen gegebenenfalls Obstbäume zuzulassen

Das Thema Obstbäume wurde bereits in den Beschlussvorlagen 2006 und 2012 (Sitzungsvorlagennummern vgl. 1.) ausführlich behandelt.

Auch eine nochmalige Prüfung hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu dem Ergebnis kommen lassen, dass die generelle Zulassung von Obstbäumen als Ersatzpflanzungen nach wie vor nicht für zielführend erachtet wird.

Es ist unbestritten, dass Obstgehölze aufgrund ihres Erscheinungsbildes eine Bereicherung in der Stadt darstellen und im Hinblick auf ihre Lebensraumfunktion für Vögel und Insekten auch von ökologischer Bedeutung sind. Dementsprechend prüft das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auch heute schon die Möglichkeit, Obstbäume in begründeten Einzelfällen als Ersatz zuzulassen, wenn dies von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachvollziehbar begründet wird und mit den Zielen einer nachhaltigen Sicherung der ökologischen Qualität der Stadtviertel vereinbar ist. Ferner nutzt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung seine Spielräume, Obstbaumpflanzungen im Rahmen der Freiflächengestaltung bei Neubauten zu fördern.

Wollte man Obstbäume jedoch generell als Ersatzpflanzungen zulassen, hätte dies zur Konsequenz, dass man aus Gründen der Rechtsklarheit und der Vollziehbarkeit der Baumschutzverordnung Obstbäume in deren Schutz mit aufnehmen müsste. Dies läuft jedoch der eigentlichen Zweckbestimmung der Obstgehölze zuwider, bei denen als Nutzgehölze der Ertrag im Vordergrund steht und regelmäßig ertragsorientierte Schnittmaßnahmen vorgenommen werden. Eine generelle Schutzbedürftigkeit für derartige Nutzgehölze im Sinne der Ermächtigungsgrundlage des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu begründen, dürfte rechtlich schwierig sein. Es kann nicht Sinn und Zweck einer Baumschutzverordnung sein, den Obstbaumbesitzerinnen und -besitzern die Möglichkeit zu nehmen, Obstgehölze ertragsabhängig zu beseitigen oder auch erforderliche Schnittmaßnahmen vorzunehmen, ohne ein aufwändiges Genehmigungsverfahren durchlaufen zu müssen.

3.2. Entwicklung eines Baumpflanzprogramms

Im Fokus des Prüfauftrages stand in erster Linie die Möglichkeit zur Entwicklung eines jährlichen Baumpflanzprogramms in Zusammenarbeit mit dem Baureferat und dem Kommunalreferat, um im Fall der Herausnahme der Fichten aus dem Schutzbereich und der damit nicht mehr baumschutzrechtlich einzufordernden Ersatzpflanzungen auch weiterhin eine gute innerörtliche Durchgrünung auf Münchner Stadtgebiet sicher zu stellen.

Die Abstimmung mit dem Baureferat und dem Kommunalreferat ergab jedoch, dass auf öffentlichen Flächen kurz- bis mittelfristig keine umsetzbare Lösung zur Verwirklichung eines derartigen jährlichen Pflanzprogramms zu finden sein würde. Die Realisierbarkeit muss sich dabei weniger an der Finanzierbarkeit messen lassen - diese wäre soweit überschaubar auch für die nächsten Jahre aus Mittel der Ausgleichszahlungen sicher gestellt - sondern an der Verfügbarkeit bzw. der Bereitstellung zusätzlicher Pflanzflächen, die bisher ohne Gehölzbestand waren. Letzteres fällt in die Zuständigkeit des Baureferates bzw. des Kommunalreferates.

Beide Referate sehen jedoch kaum Möglichkeiten, zusätzliche Flächen bereit zu stellen bzw. zusätzliche Pflanzungen über das bereits vorgesehene Maß hinaus auf den zur Verfügung stehenden Flächen vorzunehmen. Eine Verdichtung von öffentlichen Flächen wäre nur punktuell in Einzelfällen möglich, keinesfalls aber regelmäßig in einer Größenordnung von zusätzlich 300 Bäumen pro Jahr. Die Aufenthaltsqualität von Grün- und Parkanlagen beruht nach Aussagen des Baureferates auf dem Wechsel von Licht und Schatten und der Wahlmöglichkeit für Besucherinnen und Besucher, sich auf der schattigen Parkbank oder der sonnigen Liegewiese aufzuhalten. Bei Neuanlagen von öffentlichen Grünflächen wird in aller Regel schon das sinnvolle Maß an Bäumen gepflanzt, um die erwähnte Aufenthaltsqualität zu erreichen. Auch das Kommunalreferat hat in seinem Portfolio keine geeigneten Flächen, die im Bedarfsfall herangezogen werden könnten, um den befürchteten Pflanzausfall auf Privatgrundstücken zu kompensieren. Davon abgesehen versichert das Kommunalreferat jedoch als verantwortungsbewusster und ökologisch agierender Grundeigentümer mit entsprechender Vorbildfunktion, auch für den Fall, dass die Verpflichtung zur Nachpflanzung bei Fichten entfallen sollte, diese freiwillig sicherzustellen.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich die Verknüpfung eines solch umfangreichen, regelmäßigen Baumpflanzprogramms mit der Herausnahme der Fichten aus der Baumschutzverordnung als nicht realisierbar gestaltet.

4. Abschließende Bewertung

Auch ohne realisierbares Baumpflanzprogramm sprach vor dem Bekanntwerden des aktuellen Befalls mit dem ALB in Feldkirchen und Neubiberg aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung Vieles für die zeitnahe Durchführung eines erneuten Novellierungsverfahrens, das im Kern die Herausnahme der Gattung Fichte aus dem Schutzbereich zum Gegenstand haben sollte. Im Fokus stand dabei vor allem auch der naturschutzfachliche Mehrwert, der für die Stadt München durch eine personelle

Kapazitätenverstärkung im Bereich des flächenhaften Naturschutzes zu erwarten wäre.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen und der drohenden Gefahr der Ausbreitung des ALB im Münchner Stadtgebiet hält das Referat für Stadtplanung und Bauordnung jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Herausnahme der Fichten aus dem Schutzbereich fachlich nicht für zielführend. Es wird vielmehr vorgeschlagen, die Durchführung eines erneuten Novellierungsverfahrens so lange zurückzustellen, bis gesicherte Erkenntnisse vorliegen, wie sich der bisherige Käferbefall vor den Toren Münchens auf die Durchgrünung im Stadtgebiet auswirkt.

5. Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn Stadtrat Hans Podiuk und Herrn Stadtrat Dr. Alexander Dietrich vom 21.08.2014

Mit Schreiben vom 21.08.2014 (Anlage 2) stellten Herr Stadtrat Hans Podiuk und Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich eine schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO hinsichtlich des Sachstandes des oben genannten Prüfauftrages gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.12.2012 (Vorlagen Nr. im RIS 08-14/V 10503). Einer mit Schreiben vom 07.11.2014 beantragten Fristverlängerung bis Mitte 2015 zur Erledigung der Anfrage wurde akzeptiert. Die Beantwortung der Anfrage von Herrn Stadtrat Hans Podiuk und Herrn Stadtrat Dr. Alexander Dietrich steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Thematik des Beschlusses und zielt auf die im Beschluss enthaltenen Ergebnisse ab. Sie wurde daher ausnahmsweise nicht wie in § 68 GeschO vorgesehen mittels Antwortschreiben erledigt, sondern in diese Beschlussvorlage mit aufgenommen.

6. Antrag Nr. 14-20/B 00776 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19-Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.01.2015

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes hat in seinem Antrag vom 08.01.2015 (Anlage 3) die Landeshauptstadt München aufgefordert, angesichts neuer Bedrohungen durch eingeschleppte Schädlinge wie den Asiatischen Laubholzbockkäfer die Fichten im Stadtgebiet in der Baumschutzverordnung zu belassen. Darüber hinaus forderte der Bezirksausschuss, den Baumschutz im Hinblick auf die Festsetzung von Ersatzpflanzungen für zur Fällung freigegebene Fichten so restriktiv wie möglich zu handhaben. Nur dadurch könnte, bei einer Befallsausbreitung durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer ins Stadtgebiet und der damit einhergehenden drohenden Abholzung aller potentiellen Wirtsbäume in einem Umkreis von 100 m um die Befallsherde, sicher gestellt werden, dass keine laubbaumfreien Zonen entstünden. Da Nadelbäume keine Wirtsbäume darstellen und somit nicht betroffen wären, könnten diese nach Ansicht des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirks einen wichtigen Beitrag beim Heranwachsen neuer Bäume leisten sowie Vögeln und Insekten weiterhin wichtige Lebensräume bieten. Der Antrag vom 08.01.2015 ist als Änderungsantrag bezeichnet, weil er eine Konkretisierung des zu diesem Thema vorausgegangen Antrag vom 04.11.2014 darstellt. Der Änderungsantrag ersetzt den Antrag vom 04.11.2014 voll umfänglich.

Stellungnahme:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt die Befürchtungen des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes, dass angesichts der aktuellen Entwicklungen und der drohenden Gefahr der Ausbreitung des ALB im Münchner Stadtgebiet bei einer Herausnahme der Fichten aus dem Schutzbereich der Baumschutzverordnung zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend baumfreie Zonen entstehen könnten. Dementsprechend geht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit seinem Vorschlag zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der erneuten Novellierung der Baumschutzverordnung konform mit der Forderung des Bezirksausschuss 19, die Gattung Fichte im Stadtgebiet in der Baumschutzverordnung zu belassen, zumindest bis gesicherte Erkenntnisse vorliegen, wie sich der bisherige Käferbefall vor den Toren Münchens auf die Durchgrünung im Stadtgebiet auswirken wird.

Die Forderung, grundsätzlich auch bei zu fällenden Fichten Ersatzpflanzungen zu fordern, entspricht der gängigen Praxis des Referates für Stadtplanung und Bauordnung im Verwaltungsvollzug. Soweit ausreichend Platz vorhanden ist, wird für die eintretende Bestandsminderung unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes eine angemessene Ersatzpflanzung festgesetzt. Dementsprechend kann die pflichtgemäße Ausübung des der Behörde zukommenden Ermessens in begründeten Fällen auch einen Ersatzpflanzungsverzicht erfordern. Ob es sich bei dem zur Fällung beantragten Gehölz um einen Laubbaum oder einen Nadelbaum handelt, spielt bei der Ermessensausübung jedoch grundsätzlich keine Rolle.

Die Stellungnahme des Baureferates sowie des Kommunalreferates zur Möglichkeit der Entwicklung eines Baumpflanzprogramms sind in Punkt 3.2 in die Beschlussvorlage eingeflossen.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Den Bezirksausschüssen steht für diese Vorlage kein Beteiligungsrecht nach der Bezirksausschusssatzung zu, da es sich um die Behandlung eines Prüfauftrags aus dem Stadtratsbeschluss vom 19.12.2012 handelt. Die Bezirksausschüsse 1 - 25 haben jedoch zur Information einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zum Prüfauftrag aus Ziffer 3 des Beschlusses der Vollversammlung vom 19.12.2014 zur „Novellierung der Baumschutzverordnung“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 10503) Kenntnis. Demnach wird die Einleitung eines erneuten Novellierungsverfahrens zur Baumschutzverordnung, das insbesondere die Herausnahme der Gattung Fichte aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung beinhaltet, aufgrund der aktuellen Bedrohung der heimischen Laubbäume durch den Asiatischen Laubholzbockkäfers zurückgestellt, bis gesicherte Erkenntnisse vorliegen, wie sich der bisherige Käferbefall vor den Toren Münchens auf die Durchgrünung im Stadtgebiet auswirken wird.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, unabhängig von einem erneuten Änderungsverfahren, den Umgriff der Baumschutzverordnung soweit erforderlich den fortschreitenden baulichen Entwicklungen anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn StR Hans Podiuk und Herrn StR Dr. Alexander Dietrich vom 21.08.2014 zum Sachstand des Prüfauftrages ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20/ B00776 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19-Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.01.2015 ist gemäß Art. 60 Abs. 4 GO behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium D-R (3x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1
3. An das Direktorium HA II-BA (3x)
4. An das Direktorium D-I-ZV
5. An die Bezirksausschüsse 1-25
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An das Baureferat
8. An das Kommunalreferat
9. An das Kreisverwaltungsreferat
10. An die Stadtwerke GmbH
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 1/SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
16. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/50 V

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3